

10. Anforderungen an die Wasserstraßen, insbesondere Lage, Art und Umfang der Anschlüsse;
11. Bedarf (Angaben in Menge je Zeiteinheit für den Spitzenbedarf und den durchschnittlichen Verbrauch) an Wasser — einschließlich Löschwasserversorgung —, Elektroenergie, Gas und Wärme und dessen Veränderung sowie an Versorgungsleitungen und -einrichtungen mit Angabe der Deckung sowie der zu beschaffenden Ausweich- und Reservekapazitäten;
12. Menge je Zeiteinheit und Art der Abwässer, zu erwartende Rückstände sowie vorgesehene Verfahren und Maßnahmen zur Abwasserbehandlung;
13. Anforderungen an das Post- und Fernmeldewesen;
14. Auswirkungen auf die Umwelt durch Lärm, Geruch, Staub, Rauch, Abgase, Strahlen usw. (mit Wertangaben) und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung oder Einschränkung;
15. Bautenverzeichnis mit Raumprogramm, Angaben über die Bauweise und den Geländebedarf einschließlich notwendiger Erweiterungsfläche;
16. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugelände (Grundbuchauszug — mit Ausnahme der Streckenneubauten der Deutschen Reichsbahn, bei Kabelvorhaben der Deutschen Post, die mehrere Ortsnetze miteinander verbinden sollen, sowie bei Energiefernübertragungsleitungen);
17. geologische Verhältnisse des Baugrundes (ingenieur-geologische Begutachtung durch die Bezirksstelle für Geologie) und bei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Angaben über Bodenqualität (Angaben über Bodenqualität entfallen bei Strecken- und Bahnhofsnubauten bzw. Bahnhofserweiterungen der Deutschen Reichsbahn);
18. Ausschnitt aus dem bestätigten Bebauungsplan, bestätigten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 (wenn nicht vorhanden, Ausschnitt aus dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf), fortgeschriebener Katasterplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit einskizziertem vollständigem Objekt (entfällt bei Strecken- und Bahnhofsnubauten bzw. Bahnhofserweiterungen der Deutschen Reichsbahn; hier genügt die Vorlage eines Übersichtsplanes mit eingetragener Linienführung der Strecke im Maßstab 1 : 10 000 bzw. eines Übersichtsplanes des Bahnhofes im Maßstab 1 : 1000).

II.

Zusätzlich zu den Unterlagen gemäß Abschnitt I Ziffern 1 bis 18 sind grundsätzlich Erklärungen oder Gutachten folgender staatlicher Organe und Einrichtungen beizubringen:¹

1. der Organe des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens
 - a) eine Stellungnahme der zuständigen Reichsbahndirektion bzw. die Zustimmung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Fragen des Eisenbahnverkehrs sowie bei Bauten, die in weniger als 100 m Entfernung von der Mitte des nächsten Gleises errichtet werden sollen;

- b) eine Stellungnahme
 - des zuständigen Staatlichen Straßenbauaufsichtsamtes (SBA) für Fernverkehrs- und Bezirksstraßen,
 - des Autobahnaufsichtsamtes (ABA) für Autobahnen oder
 - der jeweils zuständigen Organe der Straßenverwaltung für sonstige öffentliche Straßen und Wege
 bei Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die an bestehenden und geplanten öffentlichen Straßen zur Ausführung gelangen sollen oder den Neubau von Straßen zur Folge haben;
- e) eine Stellungnahme des zuständigen Wasserstraßenamtes für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die an, unter oder über natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen bzw. in deren Vorländern oder Einflußgebieten geplant werden;
- d) die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt, für die Anlage und den Ausbau von Flugplätzen sowie für Bauwerke, die gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung Luftfahrthindernisse werden können;
- e) eine Stellungnahme der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen;

2. der Organe der Wasserwirtschaft

- a) die Erklärung des örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebes über die Möglichkeit der Bedarfsdeckung der geplanten Mengen an Trink- und Brauchwasser sowie der schadlosen Übernahme des Abwassers bei einer geplanten Entnahme von Trink- und Brauchwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder einer geplanten Einleitung von Abwasser in das Ortsentwässerungsnetz. Die Erklärung des Wasserwirtschaftsbetriebes ist vom Referat Wasserwirtschaft des zuständigen Rates des Kreises zu bestätigen;
- b) ein wasserwirtschaftliches Gutachten von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion und ein hydrologisches Gutachten der zuständigen Bezirksstelle für Geologie bei einer geplanten Entnahme von Trink- und Brauchwasser aus Grund- und Oberflächengewässern oder der Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund (Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen [GBl. I S. 285] und Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 [GBl. I S. 114]). Wassereinleitungs- und -entnahmebauwerke bedürfen hinsichtlich ihrer Lage an schiffbaren Gewässern der Zustimmung des zuständigen Wasserstraßenamtes. Diese Zustimmung ist auch bei Wasserentnahme aus natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen bezüglich der Entnahmemenge erforderlich;
- c) für alle sonstigen Maßnahmen, die nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen einer Begutachtung, Erlaubnis usw. bedürfen, ist diese von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion einzuholen. Das trifft insbesondere bei Standorten in den Einzugsbereichen von bestehenden oder geplanten Wasserwerken und Talsperren sowie bekannten Vorkommen von nutzbarem Grund- und Oberflächenwasser zu;